

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Vereinsregister	1
§ 2 Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit	1
§ 3 Mitgliedschaft	2
§ 4 Mitgliedsbeiträge	2
§ 5 Organe des Vereins	2
§ 6 Mitgliederversammlung	2
§ 7 Aufsichtsrat	4
§ 8 Vorstand	6
§ 9 Allgemeine Verfahrensregeln für Organe und Gremien	7
§ 10 Mittel	8
§ 11 Rechnungsprüfung	8
§ 12 Satzungsänderungen	8
§ 13 Auflösung des Vereins	8
§ 14 Errichtung der Satzung	8

§ 1 Name, Sitz und Vereinsregister

1. Der Verein führt den Namen „Montessori für Kinder e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Augsburg.
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Augsburg eingetragen.

§ 2 Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt folgende ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung:
 - a) Förderung und Verwirklichung der Montessori-Pädagogik durch Einrichtung und Betrieb von Montessori-Kleinkinder-, Kindergarten-, Hortgruppen.
 - b) Information der Öffentlichkeit über die Prinzipien der Montessori-Pädagogik.
 - c) Hilfe bei der praktischen und theoretischen Entfaltung und Umsetzung der von Maria Montessori entworfenen Bildungsprinzipien.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Anteile, Zuwendungen aus dem Vereinsvermögen oder Mitgliedsbeiträge zurück.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.
2. Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein durch ihren Förderbeitrag. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht und können nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Sie können jedoch Anträge an die Mitgliederversammlung stellen und in der Versammlung begründen.
3. Familienmitgliedschaft: Familienmitglieder, das sind Ehepartner eines Vereinsmitgliedes oder in Lebensgemeinschaft mit einem Vereinsmitglied lebende Personen oder Eltern eines gemeinsamen Kindes, können mit reduziertem Mitgliedsbeitrag aktives Vereinsmitglied werden.
4. Ehepartner bzw. in nichtehelicher Lebensgemeinschaft lebende Vereinsmitglieder bzw. zwei Eltern eines gemeinsamen Kindes können nicht zeitgleich in folgenden Organen des Vereins tätig sein: Mitglied des Vorstands und/oder Rechnungsprüfer.
5. Lebenspartner i.S. des Lebenspartnerschaftsgesetzes stehen Ehepartnern gleich.
6. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen.
7. Über die Aufnahme soll der Aufsichtsrat innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags entscheiden. Die Entscheidung über den Antrag ist dem Antragsteller vom Vorstand in Textform bekannt zu geben. Die Entscheidung gilt dem Antragsteller als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Als Adresse gilt auch eine elektronische Adresse.
Eine Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
8. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt: Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig und muss schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
 - b) durch Ausschluss aus wichtigem Grund. Der Ausschluss aus wichtigem Grund wird auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen, wobei das auszuschließende Mitglied vorher anzuhören ist. Als wichtiger Grund ist stets anzusehen, wenn ein Mitglied mindestens zwei Jahre seinen Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt hat.
 - c) durch den Tod oder den Verlust der Rechtsfähigkeit des Mitgliedes.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Die aktiven und fördernden Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, der mit einfacher Mehrheit zu fassen ist.

Der Vorstand kann bei Bedürftigkeit oder Härtefällen den Beitrag im Einzelfall ganz oder teilweise erlassen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Aufsichtsrat und
- c) der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Aufgaben der Mitgliederversammlung

1.1. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind,

- a) Entscheidung über grundsätzliche Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht Aufsichtsrat oder Vorstand zuständig sind,
 - b) Beschlussfassung über Anträge in der Mitgliederversammlung,
 - c) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats,
 - d) Wahl der vom Aufsichtsrat vorgeschlagenen Vorstände,
 - e) Abberufung der Vorstände auf Vorschlag des Aufsichtsrats,
 - f) Bestimmung und Beauftragung der Rechnungsprüfer,
 - g) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats,
 - h) Entgegennahme der Berichte des Vorstands, des Aufsichtsrats und der Rechnungsprüfer sowie Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats,
 - i) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge,
 - j) Beschlussfassung über Vorlagen des Vorstandes,
 - k) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - m) Beschlussfassung über die pädagogischen Grundsätze der Einrichtungen des Vereins,
 - n) Entscheidung über Zustimmung zu Rechtsgeschäften und Willenserklärungen, sofern dies gesetzlich oder nach dieser Satzung erforderlich ist,
 - o) Entscheidung über die Beteiligung oder Gründung des Vereins an Gesellschaften,
 - p) Genehmigung des Haushaltsvoranschlags,
 - q) Berufungsentscheidung über Ausschluss von Mitgliedern und
 - r) Beschlussfassung über Arbeitsergebnisse des Aufsichtsratsmitglieds für Strategische Planung und Vernetzung.
- 1.2. In Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.
- 2. Einberufung der Mitgliederversammlung**
- 2.1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich mit einer Frist von mindestens zehn Tagen unter Angabe der Tagesordnung vom Vorstand einzuberufen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform (z.B. per Brief, Telefax oder E-Mail) an die letzte dem Verein in Textform mitgeteilte Adresse durch den Vorstand.
- 2.2. Die Ladungsfrist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Ankündigung des Termins für die Mitgliederversammlung soll etwa zwölf Wochen vor dem Versammlungstermin per Aushang im Kinderhaus erfolgen.
Anträge an die Mitgliederversammlung sind ganzjährig, jedoch spätestens bis vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand zur Vorbereitung der Versammlung einzureichen.
- 2.3. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn
- a) das Vereinsinteresse es erfordert,
 - b) mindestens zwei Vorstände dies beschließen,
 - c) der Aufsichtsrat dies mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel seiner Mitglieder beschließt,
 - d) der Aufsichtsrat die Freistellung mindestens eines Vorstandsmitglieds veranlasst hat oder die Abberufung mindestens eines Vorstandsmitglieds durch die Mitgliederversammlung erreichen will, oder
 - e) dies mindestens 20 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangen.
- Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind schriftlich mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Angabe der Tagesordnung vom Vorstand einzuberufen.
- 2.4. Zur Mitgliederversammlung werden alle aktiven und fördernden Mitglieder eingeladen. Einzuladen sind auch die Mitglieder des Aufsichtsrats. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind die aktiven Mitglieder mit jeweils einer Stimme.

3. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 3.1. Die Mitgliederversammlung wird von einem Aufsichtsratsmitglied, bei Uneinigkeit des Aufsichtsrats vom Sprecher des Aufsichtsrats geleitet. Ist kein Aufsichtsratsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter. Die Mitgliederversammlung kann auch eine vom Leiter zugelassene andere Person, auch ein Nichtmitglied, zum Leiter bestimmen.
- 3.2. Die Abstimmungen müssen schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- 3.3. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder.
- 3.4. Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur auf Familienmitglieder im Sinne des § 3 Nr. 3 schriftlich übertragen werden.
Die Mitglieder des Aufsichtsrats, die nicht Vereinsmitglieder sind, haben kein Stimmrecht, können jedoch mit beraten.
- 3.5. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 3.6. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der gültigen abgegebenen Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins setzt einen entsprechenden Antrag des Vorstands voraus und bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der gültigen abgegebenen Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

4. Wahl des Aufsichtsrats

- 4.1. Bei der Wahl des Aufsichtsrats hat jedes Mitglied so viele Stimmen, wie Aufsichtsratsmitglieder zu wählen sind, die er alle abgeben kann, aber nicht muss.
- 4.2. Eine Stimmhäufung, also die Abgabe mehrerer Stimmen durch ein Mitglied auf einen Kandidaten, ist unzulässig.
- 4.3. Gewählt sind die Kandidaten, die am meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt. Ergibt sich auch hier Stimmengleichheit, entscheidet das Los. Soweit damit die Anforderungen an die Qualifikation der Kandidaten (höchstens zwei Nichtmitglieder) nicht erfüllt sind, ist als letzter der Kandidat gewählt, durch den die Voraussetzungen erfüllt werden und der zugleich in der Stimmenrangfolge dem vorletzt Gewählten von der Anzahl der Stimmen am nächsten steht.
- 4.4. Wählbar sind nur Personen, die sich zuvor schriftlich für eine Position im Aufsichtsrat beworben haben. Aus der Bewerbung soll die Eignung für die zu besetzende Position sowie die Motivation des Kandidaten hervorgehen. Die Bewerbung muss spätestens bis zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand zur Vorbereitung der Versammlung eingereicht werden. Der Vorstand muss den Mitgliedern die Bewerbung spätestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung in Textform bekanntgeben. Soweit es für eine Position im Aufsichtsrat keine schriftliche Bewerbung gibt, sind Kandidaten ohne schriftliche Bewerbung wählbar.

5. Wahl des Vorstands

- 5.1. Bei der Wahl des Vorstands hat jedes Mitglied so viele Stimmen, wie Vorstandsmitglieder zu wählen sind, die er alle abgeben kann, aber nicht muss.
- 5.2. Eine Stimmhäufung, also die Abgabe mehrerer Stimmen durch ein Mitglied auf einen Kandidaten, ist unzulässig.
- 5.3. Gewählt sind die Kandidaten, die am meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt. Ergibt sich auch hier Stimmengleichheit, dann entscheidet das Los.
- 5.4. Wählbar sind nur Personen, die zuvor vom Aufsichtsrat vorgeschlagen werden.

§ 7 Aufsichtsrat

1. Zusammensetzung, Verfahren

- 1.1. Der Aufsichtsrat besteht aus fünf Mitgliedern, von denen maximal zwei nicht zugleich Mitglieder des Vereins sein müssen. Im Aufsichtsrat sollen Personen mit Erfahrungen auf ökonomisch/betriebs- wirtschaftlichem Gebiet, auf pädagogischem Gebiet, im Bereich des Personalwesens und im unternehmerischen Bereich vertreten sein, deshalb werden die

Aufsichtsratsmitglieder einzeln nach Funktion gewählt:

- a) Sprecher
Der Sprecher vertritt den Aufsichtsrat nach außen, ist Ansprechpartner von außen, was die Belange des Aufsichtsrates betrifft, darüber hinaus lädt er zu den Aufsichtsratssitzungen ein und leitet diese. Er ist für die Dokumentation und Organisation der Aufsichtsratsarbeit verantwortlich.
- b) Pädagogik
Das Aufsichtsratsmitglied für Pädagogik berät und unterstützt den Vorstand und sonstige Einrichtungsleitungen in pädagogischen Anliegen und Fragen sowie bei der konzeptionellen Weiterentwicklung gemäß § 2 der Satzung.
- c) Vorstandsbestellung
Das Aufsichtsratsmitglied für die Vorstandsbestellung ist insbesondere zuständig für die Besetzung der Stellen der Vorstände. Es führt rechtzeitig vor dem Ende der Amtszeit Gespräche mit den amtierenden Vorständen über eine erneute Kandidatur und/oder schreibt gegebenenfalls freiwerdende Stellen gemäß Aufgabenbeschreibung aus. Es plant und steuert das Auswahlverfahren bis zur Bestellung. Darüber hinaus führt das Aufsichtsratsmitglied für die Vorstandsbestellung Personalgespräche mit dem Vorstand und ist dessen Ansprechpartner.
- d) Finanzen
Das Aufsichtsratsratsmitglied für Finanzen nimmt den vom Vorstand vorgelegten Rechenschaftsbericht, den jährlichen Haushaltsplan, den jeweiligen Jahresabschluss und die geplanten Investitionen entgegen. Offene Fragen und eventuelle Unstimmigkeiten werden von ihm vor den Aufsichtsratssitzungen mit dem Vorstand geklärt. Zudem stimmt er sich vor den Aufsichtsratssitzungen zusammen mit dem Vorstand zum aktuellen Finanzstatus ab.
- e) Strategische Planung und Vernetzung
Das Aufsichtsratsratsmitglied für Strategische Planung und Vernetzung stößt die Entwicklung von Visionen, das Setzen von langfristigen Zielen und Prioritäten sowie die Strategische Planung an. Hierzu gehört auch die Beratung und Kontrolle von vereinsübergreifenden Vernetzungen. Über Arbeitsergebnisse beschließt die Mitgliederversammlung.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen in keinem Beschäftigungsverhältnis zum Verein oder dessen Einrichtungen oder zu Gesellschaften stehen, an denen der Verein beteiligt ist. Ferner dürfen die Mitglieder des Aufsichtsrats weder mit dem Verein oder dessen Einrichtungen noch mit dessen Gesellschaften ein Miet- oder Pachtverhältnis eingehen oder Elternbeiratsmitglied sein.

- 1.2. Der Aufsichtsrat wird auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl gerechnet, von der Mitgliederversammlung gewählt.
Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder des Aufsichtsrats bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.
Die Wiederwahl ist zulässig.
- 1.3. Die Mitgliederversammlung kann die Aufsichtsratsmitglieder einzeln oder insgesamt mit einer Mehrheit von 2/3 der gültigen abgegebenen Stimmen abberufen. Im ersten Fall wählt die Mitgliederversammlung einen Nachfolger bis zum Ende der laufenden Amtszeit, im zweiten Fall wählt die Mitgliederversammlung den gesamten Aufsichtsrat neu.
- 1.4. Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrats vorzeitig aus oder sind die persönlichen Voraussetzungen nicht mehr mit Nr. 1.1 Abs. 1 Satz 1 bzw. Abs. 2 vereinbar, wählt der Aufsichtsrat für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied bis zum Ende der laufenden Amtszeit. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

- 1.5. Der Aufsichtsrat wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl durch die Mitgliederversammlung aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Sprechers. Für Willenserklärungen, Vollzug von Beschlüssen, also z. B. gegenüber den Vorstandsmitgliedern, sowie sonstigen Rechtshandlungen nach außen, also gegenüber anderen Vereinsorganen oder gegenüber Dritten, z. B. beim Abschluss des Anstellungsvertrages mit einem Mitglied des Vorstands, wird der Aufsichtsrat von seinem Sprecher oder von dessen Stellvertreter je einzeln vertreten.
Der Stellvertreter soll nur bei Verhinderung des Sprechers tätig werden und handeln.
- 1.6. Die Sitzungen des Aufsichtsrats sollen mindestens einmal im Vierteljahr stattfinden. Die Sitzungen werden vom Sprecher oder seinem Stellvertreter in Textform mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe von Zeitpunkt, Ort und der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag die letzte bekannte Adresse, wobei als Adresse auch eine elektronische Adresse gilt.
Der Aufsichtsrat muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Aufsichtsratsmitglieder die Einberufung schriftlich vom Sprecher verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, sind die Aufsichtsratsmitglieder, die die Einberufung des Aufsichtsrats verlangt haben, berechtigt, selbst den Aufsichtsrat einzuberufen.
Zu den Sitzungen des Aufsichtsrats haben alle Vorstandsmitglieder Zutritt, auch das Recht zur Diskussion, aber kein Stimmrecht. Die Vorstandsmitglieder sind von den Sitzungen des Aufsichtsrats zu verständigen. Der Aufsichtsrat kann beschließen, den Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstands von der Teilnahme an der Sitzung auszuschließen.
Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden vom Sprecher, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet; ist auch dieser verhindert, leitet das Aufsichtsratsmitglied die Sitzung, das am längsten dem Verein angehört. Im Zweifelsfall bestimmen die erschienenen Aufsichtsratsmitglieder den Sitzungsleiter.
Der Aufsichtsrat bildet seine Meinung durch Beschlussfassung. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren schriftlich, telefonisch, per Telefax oder E-Mail gefasst werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied diesem Verfahren widerspricht.

2. Aufgaben des Aufsichtsrats

- 2.1. Aufgaben des Aufsichtsrats sind,
- a) Bestimmung der Anzahl der Vorstände,
 - b) Beratung, Überwachung und Begleitung des Vorstands bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben,
 - c) Genehmigung der Geschäftsordnung des Vorstands,
 - d) Entscheidung über Rechtsgeschäfte des Vorstands gemäß § 8 Nr. 2.1 Abs. 2,
 - e) Auswahl der Kandidaten als Mitglieder des Vorstands, Vorschlag der Kandidaten an die Mitgliederversammlung, Vorschlag von Abberufungen von Vorstandsmitgliedern an die Mitgliederversammlung sowie Abschluss und Beendigung von deren Dienstverträgen und Festlegung von deren Gehältern,
 - f) Beschlussfassung über Angelegenheiten, die ihm von einem Vorstandsmitglied zur Entscheidung vorgelegt werden,
 - g) Stellungnahme (Bericht) gegenüber der Mitgliederversammlung zu deren Unterrichtung durch den Vorstand über Sachverhalte, die die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage grundlegend beeinflussen,
 - h) Stellungnahme (Bericht) gegenüber der Mitgliederversammlung zu deren Unterrichtung durch den Vorstand über die Entwicklung der pädagogischen Einrichtungen,
 - i) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen dem Verein und Mitgliedern des Aufsichtsrats und des Vorstands und
 - j) Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern und den Ausschluss von Mitgliedern nach Anhörung gemäß § 3 Nr. 7 b.
- 2.2. Der Aufsichtsrat beteiligt sich nicht am operativen Geschäft. Er ist nicht befugt, dem Vorstand Weisungen zu erteilen.

§ 8 Vorstand

1. Zusammensetzung, Verfahren

- 1.1. Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus mindestens zwei, höchstens drei Vorstandsmitgliedern. Mindestens ein Vorstandsmitglied soll hauptberuflich tätig sein.
- 1.2. Der hauptberufliche Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren, der ehrenamtliche Vorstand auf die Dauer eines Jahres von der Mitgliederversammlung bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt. Scheidet im Verlauf einer Amtszeit ein Mitglied des Vorstands aus, erfolgt eine unverzügliche Neuwahl durch eine Mitgliederversammlung. Die Bestellung ist jederzeit widerruflich durch eine Mitgliederversammlung. Die Wiederwahl ist zulässig. Im Falle der Wiederwahl verlängert sich die Amtszeit des hauptberuflichen Vorstands auf fünf Jahre.
- 1.3. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Aufsichtsrats bedarf. Die Geschäftsordnung regelt auch die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes.

2. Aufgaben, Kompetenzen

- 2.1. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB). Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt, soweit es den Verein bis zu einer Summe von 2.000,- Euro verpflichtet. Im Übrigen sind mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigt.
Die Mitgliederversammlung und/oder der Aufsichtsrat können bestimmen, dass der Vorstand bestimmte Arten von Geschäften (insbesondere Kreditgeschäfte oder Leasingverträge) nur mit vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrates vornehmen darf. Verweigert der Aufsichtsrat seine Zustimmung, so kann der Vorstand verlangen, dass die Mitgliederversammlung über die Zustimmung beschließt.
- 2.2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung oder des Aufsichtsrats fallen. Insbesondere ist er für die konzeptionelle Weiterentwicklung und deren Umsetzung innerhalb der Einrichtungen des Vereins verpflichtet.
Bei vereinspolitischen Aussagen und Handlungen hat er sich an den Grundsatzaussagen der Mitgliederversammlung zu orientieren. Er hat bei seiner Tätigkeit die Gemeinnützigkeit zu beachten. Im Übrigen hat der Vorstand folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen,
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlungen,
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen,
 - d) Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts,
 - e) Geschäftsführende Leitung des Kinderhausbetriebs und sonstiger Einrichtungen,
 - f) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen und
 - g) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern im Fall des Beitragsverzugs.
- 2.3. Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller Beschäftigten des Vereins und seiner Einrichtungen.
- 2.4. Der Vorstand legt dem Aufsichtsrat vierteljährlich einen Tätigkeits- und Strategiebericht (Rückblick und Vorschau) vor.
Der Vorstand ist darüber hinaus gegenüber der Mitgliederversammlung und dem Aufsichtsrat zur uneingeschränkten Information verpflichtet.
- 2.5. Bei allen wesentlichen Angelegenheiten ist der Vorstand verpflichtet, die Meinung des Aufsichtsrats einzuholen.

3. Entgeltliche Vorstandstätigkeit

- 3.1. Die Tätigkeit der hauptamtlichen Vorstände darf entgeltlich ausgeübt werden.
- 3.2. Die Vergütung bestimmt sich nach der mit dem jeweiligen Vorstandsmitglied geschlossenen Vereinbarung.
- 3.3. Für den Abschluss der Vereinbarung sowie dessen Beendigung ist nach § 7 2.1 e) der Aufsichtsrat zuständig.

§ 9 Allgemeine Verfahrensregeln für Organe und Gremien

Soweit nicht abweichend geregelt, gelten folgende allgemeine Verfahrensregeln für alle Organe und Gremien des Vereins:

1. Über die Sitzungen des Vorstandes, des Aufsichtsrats und der Mitgliederversammlung sind Protokolle zu fertigen. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Das Protokoll soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder des Gremiums oder Organs, die Tagesordnung, die jeweiligen Beschlüsse im Wortlaut, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen muss der genaue Wortlaut angegeben werden. Das Protokoll muss vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben sein.
2. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Wahlen sind wie Beschlüsse zu behandeln.
3. Enthaltungen und ungültige Stimmen gelten nicht als abgegebene Stimmen.
4. Die Sitzungen der Gremien und Organe des Vereins sind nicht öffentlich. Die Versammlungsleitung kann nach freiem Ermessen Gäste zur Versammlung zulassen oder ausschließen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks, des Fernsehens sowie einen Internet-Auftritt beschließt das jeweilige Organ oder Gremium.

§ 10 Mittel

Die Mittel des Vereins werden aufgebracht durch

1. die Beiträge der Mitglieder
2. Spenden und Zuschüsse
3. Einnahmen aus dem Kinderhausbetrieb
4. Sonstige Mittel wie z.B. Einnahmen aus Aktionstagen etc.

§ 11 Rechnungsprüfung

1. Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium oder dem Aufsichtsrat angehören dürfen.
2. Die Rechnungsprüfer werden auf die Dauer eines Jahres gewählt.
3. Sie überprüfen die Buchführung des Vorstandes und erstellen einen Kontrollbericht für die ordentliche Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass die Rechnungsprüfung durch einen externen Wirtschaftsprüfer erfolgt.

§ 12 Satzungsänderungen

1. Anträge auf Änderung der Satzung sind mit schriftlicher Begründung an den Vorstand zu richten. Der Vorstand teilt den Mitgliedern die Änderungsanträge zusammen mit der Tagesordnung schriftlich mit.
2. Der Vorstand ist berechtigt, solche Änderungen der Satzung vorzunehmen, die gegebenenfalls von dem Registergericht für die Eintragung in das Vereinsregister oder dem zuständigen Finanzamt für die steuerliche Anerkennung des Vereins aus formalen Gründen verlangt werden.

§ 13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Montessori-Landesverband, unter der Auflage es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 14 Errichtung der Satzung

Die Satzung wurde am 25.11.2003 errichtet, geändert am 23.10.2007, am 23.07.2009, am 19.07.2012, am 18.07.2013, am 14.07.2016 und am 20.10.2022.

Augsburg, 20.10.2022

Christian Oberlander
Geschäftsführender Vorstand
Montessori für Kinder e.V.

Heidrun Engelmaier
Geschäftsführender Vorstand
Montessori für Kinder e.V.

